

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Karnin**

#### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.93 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 06.02.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

### **§ 2**

#### **Steuerbefreiungen**

1. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten.
  - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
2. Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

**Steuerschuldner und Haftung**

1. Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
2. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

## § 5

**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jeder dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## § 6

**Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit"
 

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	120,- DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	60,- DM
2. an anderen Aufstellungsorten
 

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	50,- DM
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	20,- DM
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 180,- DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät auf, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## § 7

**Anzeigepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

## § 8

**Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.

## § 9

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 13 1993 S. 522) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Karnin, 29. Nov. 1993

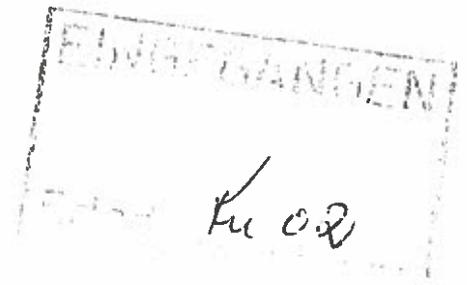
  
Blank  
Bürgermeister



Aushang am:	13.11.96	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	28.11.96	
	Datum	
Abnahme am:	4.12.96	
	Datum/Unterschrift	

# Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen



Amt Barth-Land  
- Der Amtsvorsteher -

Hölzern-Kreuz-Weg 11

18356 Barth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom  
30.21.1.

Name  
59 115 Herr Sternitzke

Datum  
16.12.1997

## Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

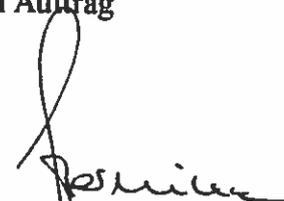
Gegen die hier angezeigten Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinden

Fuhlendorf  
Küstrow  
Kenz  
Karnin

Bartelshagen II  
Divitz  
Saal  
Pruchten

bestehen keine rechtliche Bedenken.

Im Auftrag



Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern  
Bahnhofstraße 12 / 13  
18507 Grimmen  
Telefon : 038326 / 59 (0)  
Telefax : 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern  
Außenstelle Ribnitz-Damgarten  
Damgartener Chaussee 40  
18311 Ribnitz-Damgarten  
Telefon : 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten :  
Dienstag : 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag : 09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung :  
Sparkasse Vorpommern  
Konto : 29000005  
BLZ: 13051022